



## Kommissionsvertrag

Kleid Nr. \_\_\_\_\_

zwischen

der **Kommissionärin**

Wolke 2 – Traumkleider aus zweiter Hand  
Inh.: Franziska Wiedemann  
Albert-Schweitzer-Str. 2  
86399 Bobingen

und

der **Kommittentin**

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin ihr Brautkleid in Kommission, zum Zweck des Verkaufs an Dritte, ab heute für 12 Monate, d.h. bis zum \_\_\_\_\_.  
Die Kommissionärin ist durch die Kommittentin bevollmächtigt, die im Anhang aufgeführte Kommissionsware in anderem Namen zu verkaufen.
2. Die Kommissionärin behält die Kommissionsware während dieser Zeit in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet sie Dritten zum Kauf an.
3. Die Kommittentin bestimmt den Verkaufspreis. Die Kommissionärin weicht von diesem Preis im Verlauf der Verkaufsverhandlung maximal 5% nach unten ab. Darüber hinaus bedarf eine Abweichung einer mündlichen oder schriftlichen Einwilligung der Kommittentin.
4. Für das Kleid mit der o.g. Nummer wird folgender Verkaufspreis festgelegt: \_\_\_\_\_ €.  
Bei dem Preis handelt es sich um einen Endpreis, d.h. kein Umsatzsteuerausweis nach §19 UStG.
5. Die Kommissionärin erhält als Provision 30% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises. Die restlichen 70% werden der Kommittentin innerhalb von 30 Tagen nach Verkauf überwiesen oder bar ausbezahlt.
6. Findet die Kommittentin während der unter Ziffer 1 vereinbarten 12 Monate privat einen Käufer für das Kleid, so muss der Verkauf auch in diesem Fall über die Kommissionärin abgewickelt werden. Die Provision für die Kommissionärin beträgt in diesem Fall 20% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.

7. Kann das Kleid nicht während der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode verkauft werden, nimmt die Kommissionärin Kontakt mit der Kommittentin auf. Diese entscheidet, ob das Kleid für ein weiteres Jahr angeboten werden soll oder ob es von der Kommittentin abgeholt wird. Kann die Kommissionärin die Kommittentin nach Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode nicht mehr erreichen (beispielsweise wegen Änderung der Adresse, Email oder Telefonnummer), räumt die Kommissionärin noch eine Frist von 2 Monaten ein. Falls sich die Kommittentin innerhalb dieser Frist nicht mehr meldet, geht die im Anhang aufgeführte Kommissionsware als Eigentum an die Kommissionärin über. Gleiches gilt bei der Auszahlung der vereinbarten Kommissionssumme.
8. Die Pflicht der Kommissionärin besteht in der Publikation des Kleides im Internet, der Betreuung potentieller Kunden, der Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises und der Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der vereinbarten Provision an die Kommittentin. Die Kommittentin erklärt sich einverstanden mit der Publikation einer Kleiderbeschreibung im Internet.
9. Die Kommittentin bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin des Kleides.
10. Die im Anhang aufgeführte Kommissionsware ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
11. Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der im Anhang aufgeführten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen die trotz sachgemäßer Lagerung oder bei Anproben entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.

## Anhang – Kleidbeschreibung

Marke: \_\_\_\_\_ Neupreis: \_\_\_\_\_

Konfektionsgröße: \_\_\_\_\_ Kaufjahr: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_ Körpergröße: \_\_\_\_\_

Beschreibung: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Im Verkaufspreis  
 enthaltene  
 Accessoires: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

	Neupreis	Verkaufspreis
Folgende Accessoires werden separat dazu verkauft:	_____	_____
	_____	_____

**Wolke2 – Traumkleider aus zweiter Hand**

**Die Kommittentin**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_